

Windkraft in den Waldgebieten rund um die Haller Bucht: Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall

Worum es geht

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Schwäbisch Hall plant die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft. Federführend ist dabei die Stadt Schwäbisch Hall. Die Planungen stehen unmittelbar vor ihrem Abschluss.

400 Hektar Konzentrationszone sind zu viel

Teil dieser Flächennutzungsplanung ist die 400 Hektar große Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Diese Windkonzentrationszone befindet sich in einem der größten geschlossenen Waldgebiete Süddeutschlands östlich der Ortschaften Rauhenbretzingen, Michelbach und Hirschfelden in den nördlichen Limpurger Bergen (Einkornwald) und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung unserer Gemeinde. Damit werden 54% (!) aller in der VVG Schwäbisch Hall auszuweisenden Windkonzentrationszonen ausschließlich die Bürger unserer Gemeinde betreffen.

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz ist mit 1.769 Hektar Gemeindefläche die kleinste Gemeinde der VVG Schwäbisch Hall. Ihre Fläche entspricht 9,4% der Gesamtfläche dieser aus vier Gemeinden bestehenden Verwaltungsgemeinschaft. Auf den Quadratmeter Gemeindefläche umgerechnet trägt **Michelbach somit mehr als 90% der Last** mit entsprechenden Auswirkungen auf die Wohngebiete.

Michelbach wurde von den anderen Gemeinden überstimmt!

An der VVG Schwäbisch Hall sind die Gemeinden Michelbach an der Bilz, Michelfeld und Rosengarten und die Stadt Schwäbisch Hall beteiligt. Aufgrund der Stimmenverteilung in dieser Verwaltungsgemeinschaft hat die **Stadt Schwäbisch Hall** darin stets eine **über 50%ige Stimmenmehrheit**.

Mit dieser Stimmenmehrheit der Stadt Schwäbisch Hall und unter Zustimmung der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten wurde unsere Gemeinde gegen ihren Willen gezwungen, alle auf ihrem Gebiet vorhandenen windhöffigen Zonen der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches und der räumlichen Planung der anderen beiden beabsichtigten Windkonzentrationszonen erlangen die Gemeinden Michelfeld und Rosengarten und die Stadt Schwäbisch Hall den Vorteil, dass sie auf ihren Gemeindegebieten in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung fast keine Windkraftnutzung dulden müssen.

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz hat gegen die Beschlussfassung der VVG Schwäbisch Hall zur erneuten, wohl letzten Auslegung dieses Flächennutzungsplanes Einspruch erhoben. Aufgrund der Stimmengewichtung in der VVG Schwäbisch Hall wurde dieser Einspruch jedoch erwartungsgemäß zurückgewiesen.

Ein gültiger Flächennutzungsplan beinhaltet viele Risiken für Michelbach

Ist der Flächennutzungsplan erst einmal verabschiedet, wird deshalb eine **mehrfache** und **bis zu 700 Meter (!) an die Wohnbebauung heranrückende Windkraftbebauung** in unserer Gemeinde zu erwarten sein. Die 400 Hektar große Fläche der Windkonzentrationszone „Östlich Michelbach“ bietet **Dutzenden von Windkraftanlagen** ausreichend Platz.

Gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone „Östlich Michelbach“ haben viele Privatpersonen, darunter auch Mitglieder der Bürgerinitiative „Pro Limpurger Berge“ Stellungnahmen abgegeben. Die Hauptargumente gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone „Östlich Michelbach“ sind größtenteils identisch mit den noch laufenden juristischen Verfahren gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Windparks Kohlenstraße.

Rücken die Windkraftanlagen bis auf 700 Meter an die Wohngebiete heran, dürfte die Lärmproblematik noch schwerwiegender werden als beim bereits bestehenden Windpark Kohlenstraße. Schon jetzt verursachen die sieben 200 Meter hohen Windräder des Windparks Kohlenstraße Lärm in Michelbach und in Hirschfelden, aber auch in Oberfischach und in Eutendorf. Man vernimmt ein ständiges Rauschen, das hochfliegenden Düsenflugzeugen ähnelt. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass der **Lärm dieses „Düsenflugzeugs“ nicht anschwillt und abklingt, sondern ständig präsent ist.**

Überhaupt nicht abschätzbar sind die gesundheitlichen Gefahren durch **Infraschall**. Außerhalb Deutschlands ist diese Gefahr bereits erkannt worden. In Dänemark zum Beispiel wurde deshalb der vorher vorangetriebene Windkraftausbau gestoppt.

Bei einer bis 700 Meter an Wohnhäuser heranrückenden Windkraftbebauung wird auch **Schattenschlag** ein Thema werden. Ein ständig sich bewegender Schatten durch die Rotoren ist nicht nur extrem unangenehm, er verursacht auch gesundheitliche Schäden psychologischer Art wie Nervosität, Aufgeregtheit und dergleichen.

Der Einkornwald kann durch die o. g. „Verlärmung“ bereits jetzt **nicht mehr als Naherholungsgebiet genutzt** werden. Die Regionalplanung sieht dieses Gebiet, in dem jetzt der Windpark Kohlenstraße steht und bei Ausweisung der Windkonzentrationszone „Östlich Michelbach“ noch mehr Windkraftanlagen gebaut und betrieben werden sollen, aber als Vorbehaltsgebiet für Erholung vor.

All diese Auswirkungen (Schall, Infraschall, Schattenschlag und Verlust des Naherholungsgebietes) werden einen **erheblichen und spürbaren Wertverlust der Immobilien** in der Gemeinde Michelbach an der Bilz mit sich bringen. Potentielle Käufer haben nämlich die Wahl, auf andere Gemeinden, die weit genug von den Windkonzentrationszonen entfernt sind, auszuweichen. Dies kann dann bei Verkaufszwang (z. B. arbeitsbedingter Umzug, Trennung, Alter) zum **Totalverlust** führen, wenn sich kein Käufer findet.

Der Artenschutz wurde missachtet

Erwähnt sei noch der Artenschutz, der bei der Flächennutzungsplanung durch die Stadt Schwäbisch Hall völlig vernachlässigt wurde. Es gibt EU-Richtlinien, die eine lückenlose und genaue **Artenschutzprüfung vor Verabschiedung des Flächennutzungsplans** verlangen. Der hier gewählte Weg, die Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchführen zu wollen, ist **rechtswidrig**.

Es gibt Potentialflächen, die man hätte berücksichtigen müssen

Zudem wurden nicht alle Potentialflächen für Windkraft berücksichtigt. Beispielsweise ist ein kilometerweites Areal beim Flugplatz Schwäbisch Hall-Hessental von vornherein aus der Planung ausgeschlossen worden. Dieses Flugplatzumfeld ist aber nicht, wie von der Stadt Schwäbisch Hall behauptet, als hartes Tabukriterium zu werten, denn die gesetzlichen Bestimmungen sehen dort kein absolutes Bauverbot für Windkraftanlagen vor. Weiterhin hat die Stadt Schwäbisch Hall eine südlich von Sulzdorf und damit innerhalb ihres eigenen Gemeindegebiets liegende Zone schlechthin ignoriert. Planungspflicht ist es aber, das gesamte Gebiet der vier an der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall beteiligten Gemeinden zu prüfen.

Die Verwaltungsgemeinschaft ist gar nicht zuständig

Die VVG Schwäbisch Hall ist zudem für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen gar nicht zuständig. Gemäß der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg und dem Vertrag zur Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist eine Verwaltungsgemeinschaft nur für die **vorbereitende Bauleitplanung** zuständig. Die Flächennutzungsplanung, die eine Windkonzentrationszone mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches ausweist, führt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer **Bindungswirkung dieser Planung** (BVerwG 17.12.2013, 4 A 1.13). Mit anderen Worten: Hat sich der Planungsträger (hier die VVG Schwäbisch Hall unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall) dazu entschieden, Konzentrationszonen für Windkraft auszuweisen und gleichzeitig verboten, außerhalb dieser Zonen Windkraftanlagen errichten zu dürfen, muss er sich auch daran halten. Jeder Projektierer hat deshalb einen Rechtsanspruch auf Genehmigung seiner in der Windkonzentrationszone geplanten Windkraftanlage. Das heißt, ein innerhalb der Konzentrationszone geplantes Bauvorhaben muss genehmigt und kann nicht mehr verhindert werden. Lässt man die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall gewähren, besteht **mit der Ausweisung der Windkonzentrationszone „Östlich Michelbach“ keine rechtliche Möglichkeit mehr, Windkraftanlagen mit 200 Metern Höhe oder höher zu verhindern, selbst wenn diese bis zu 700 Meter an die Wohnhausgrundstücke heranreichen.**

Die federführende und mehrheitsgebende Stadt Schwäbisch Hall ignoriert mit Unterstützung der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten den Willen und die Interessen der Gemeinde Michelbach an der Bilz, um mit einer übermäßig großen Windkonzentrationszone in unmittelbarer Nähe der Michelbacher Wohnbebauung zu ihrem eigenen Vorteil Windkraftanlagen von sich selbst fernzuhalten.

Der VVG Schwäbisch Hall unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall sind die Argumente der Gemeinde Michelbach und privater Einwender gleichgültig. Es wird daher zu erwarten sein, dass der Gemeinsame Ausschuss der VVG Schwäbisch Hall den Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen wie geplant beschließen und verabschieden wird. Dies ist möglich aufgrund der Stimmenverhältnisse (mehr als 50% bei der Stadt Schwäbisch Hall). Die Stadt Schwäbisch Hall kann aufgrund dieser Stimmenverteilung sogar alleine die Geschicke der gesamten Verwaltungsgemeinschaft nach Gutdünken bestimmen. Die Gegenstimmen der Vertreter der Gemeinde Michelbach an der Bilz haben in diesem Fall keinen Einfluss auf die Entscheidung.

Eine Normenkontrollklage ist unsere letzte Chance!

Deshalb müssen wir bzw. ein von der Bürgerinitiative „Pro Limpurger Berge“ auszuwählendes Mitglied **stellvertretend für die anderen Michelbacher Bürger Normenkontrollklage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg** erheben. Wenn wir verhindern wollen, dass Dutzende Windkraftanlagen vor unserer Haustür gebaut werden, ist dies unsere letzte Chance: eine Normenkontrollklage gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone „Östlich Michelbach“ durchzuführen.